

Neue Fördervoraussetzungen zur Prävention von Machtmissbrauch und Kinderschutz ab 1. Juli 2025

Häufig gestellte Fragen (FAQs), Stand: 29.10.2025

1 Ab wann und für wen gelten die neuen Regelungen?

Die neuen Fördervoraussetzungen bezüglich Prävention und Kinderschutz gelten für Förderungen ab dem 1. Juli 2025. Davor zugesagte Förderungen bzw. laufende Mehrjahresverträge sind davon nicht betroffen.

Bei Förderungen der Jahrestätigkeit bzw. von jährlich wiederkehrenden Projekten (z.B. Festivals, Messen) ist ab einer Förderhöhe von 50.000 Euro/Jahr ein Präventionskonzept gegen jede Form des Machtmissbrauchs vorzulegen. Ab einer Förderhöhe von 100.000 Euro/Jahr haben Organisationen mit 20 oder mehr Mitarbeiter:innen zusätzlich einen Meldekanal für Hinweisgeber:innen (Whistleblowing-Kanal) einzurichten. Einmalige Zuschüsse sind nicht betroffen.

Bei Vorhaben und Projekten, an denen Kinder und Jugendliche mitwirken, muss ein Kinderschutzkonzept vorgelegt werden, dies gilt unabhängig von der Höhe der Förderungen (siehe dazu Frage 10).

2 Wann müssen die Unterlagen vorliegen?

Für die verbleibenden Einreichfristen im Jahr 2025 gilt, dass das Präventions- bzw. Kinderschutzkonzept nicht zwingend mit der Antragstellung eingereicht werden muss. Ausnahmsweise können diese Unterlagen noch bis zum Zeitpunkt der Förderentscheidung nachgereicht werden. Die Konzepte können selbstverständlich Maßnahmen enthalten, die noch in Entwicklung bzw. Planung sind und erst im Jahr 2026 umgesetzt werden.

Bei Nichterfüllung dieser Fördervoraussetzungen kann keine Förderung zugesagt werden.

3 Was ist ein Präventionskonzept gegen Machtmisbrauch?

Ein Präventionskonzept zeigt, wie eine Organisation Verantwortung übernimmt. Es beschreibt Werte, Zuständigkeiten, Risiken und konkrete Maßnahmen. Ziel ist es, Orientierung zu schaffen und allen Beteiligten Sicherheit im Handeln zu geben. Es dient dazu, geschützte Rahmenbedingungen und verlässliche Strukturen zu schaffen, indem

- Machtmissbrauch vorgebeugt wird,
- interne Regeln und Verfahren erarbeitet werden, um Missbrauch zu verhindern, und
- Unterstützung für Betroffene angeboten wird.

Die Organisation ist selbst für die Erstellung des Präventionskonzepts verantwortlich.

4 Wie erstellt man ein Präventionskonzept gegen Machtmissbrauch?

Allgemeine Informationsmaterialien und Orientierungshilfen zu den Themen Machtmissbrauch, Belästigung und Gewalt stellt die Vertrauensstelle vera* zur Verfügung. vera* bietet:

- Beratung von betroffenen Personen
- Begleitung bei der Ausarbeitung von Präventionskonzepten
- Unterstützung bei der Einrichtung von Hinweisgeber:innen-Prozessen
- Informationsmaterialien und Orientierungshilfen auf ihrer Webseite
<https://vertrauensstelle.at/>

Zum Bereich Kinderschutz finden Sie untenstehend Informationen (siehe die Fragen 10ff).

5 Welche Bestandteile sollte ein Präventionskonzept gegen Machtmisbrauch enthalten?

Ein Präventionskonzept legt verbindlich fest, wie eine Organisation Verantwortung übernimmt. Der Rahmen ist vorgegeben, die Ausgestaltung richtet sich individuell nach Größe und Struktur der Organisation.

Folgende Mindestbestandteile müssen im Konzept enthalten sein:

- Zielsetzung,
- Risiken,
- Zuständigkeiten und
- konkrete Maßnahmen.

Wir empfehlen eine Orientierung an folgender Struktur:

1. Einleitung

Selbstverständnis, Werte und Prinzipien, Positionierung der Leitung

2. Zielsetzung und Zielgruppen (*Pflichtinhalt*)

Motivation, Ziele der Institution, Adressat:innenkreis (z.B. Mitarbeitende, freie Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Teilnehmende, Publikum, Partner:innen)

3. Rechtliche und interne Grundlagen

Nennung relevanter gesetzlicher Vorgaben, Vereinbarungen, Standards und Förderbedingungen, Bezug auf interne Leitbilder oder branchenspezifische Auflagen

4. Risikoanalyse (*Pflichtinhalt*)

typische Situationen (z.B. Proben, Produktionen, Veranstaltungen, physische/digitale Räume), strukturelle Faktoren (z.B. Machtasymmetrien, Abhängigkeiten, Diversität, Ressourcen), Lessons Learned aus der Vergangenheit

5. Zuständigkeiten und Ressourcen (*Pflichtinhalt*)

Festlegung interner Verantwortlichkeiten, externe Ansprechpersonen, Ressourcen absichern (Zeit, Budget, Kompetenzen), Rollendefinitionen inkl. Vertretungsregelungen

6. Präventionsmaßnahmen (*Pflichtinhalt*)

Übersicht bestehender und geplanter Maßnahmen (z.B. Fortbildungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Auswahl- und Einstellungsverfahren, Verhaltenskodex, Meldesystem wie Hinweisgeber:innenkanal)

7. Kommunikation

Konzept sichtbar machen (digital, analog, bei Projektstarts, in Teamsitzungen), regelmäßige Kommunikation, jährliche Reflexion

8. Dokumentation und Überprüfung

Systematische Dokumentation, Reporting, realistische Zyklen für Überprüfung, Indikatoren für Wirksamkeit, Feedbackschleifen

9. Ressourcen

Fachstellen, Expert:innen, Beratungsangebote, branchenspezifische Netzwerke, Praxisbeispiele, Checklisten und Vorlagen

6 Müssen auch kleine Organisationen ein Präventionskonzept gegen Machtmissbrauch vorlegen?

Ja, ab einer Förderhöhe des Bundes von 50.000 Euro/Jahr ist ein Präventionskonzept gegen Machtmissbrauch verpflichtend vorzulegen. Umfang und Detailtiefe des Konzepts können jedoch an die Größe und Struktur der Organisation angepasst sein. Die freiwillige Vorlage eines Präventionskonzeptes bei einer Förderhöhe unter 50.000 Euro/Jahr ist möglich.

7 Muss ein bestehendes Präventionskonzept gegen Machtmissbrauch angepasst werden?

Bereits vorhandene Präventionskonzepte gegen Machtmissbrauch können eingereicht werden. Bitte überprüfen Sie jedoch anhand der genannten Vorgaben, verfügbaren Orientierungshilfen und Informationsmaterialien, ob Ihr bestehendes Konzept aktuell, vollständig und angemessen ist. Falls Lücken bestehen oder das Konzept nicht mehr aktuell ist, ist eine Überarbeitung notwendig.

8 Was bedeutet die Pflicht zur Einrichtung eines Hinweisgeber:innen-Kanals?

In den Richtlinien des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz¹ ist seit dem 1. Juli 2025 vorgesehen, dass ab einer beantragten Förderung für die Jahrestätigkeit von

¹ [Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport \(Stand Juli 2025\) \(PDF, 825 KB\)](#)

100.000 Euro als Präventionsmaßnahme ein externer Meldekanal für Hinweisgeber:innen (Whistleblowing-Kanal) eingerichtet werden muss. Dies gilt für Organisationen mit 20 oder mehr Mitarbeiter:innen.

Auch hier gilt, dass bei Förderanträgen im Jahr 2025 die Einrichtung des Whistleblowing-Kanals noch nicht mit Einreichfrist, aber spätestens zum Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen werden muss.

9 Wie sieht ein solcher Kanal aus?

Ein Whistleblowing-System dient dem Schutz aller Mitarbeitenden, Künstler:innen und auch ehrenamtlichen Beteiligten. Es soll ermöglichen, Missstände oder Verstöße frühzeitig und vertraulich zu melden – ohne Angst vor Benachteiligung.

Hinweise sollen jedenfalls an eine Stelle außerhalb der operativ tätigen Beschäftigten abgegeben werden können – das kann eine Ombudsperson in einer anderen Institution oder einer Anwaltskanzlei, ein nicht operativ tätiger Vereinsvorstand oder ein externer Rechnungsprüfer sein.

Richten Sie für die Hinweise eine Kontaktadresse (E-Mail oder Postweg) ein und definieren Sie die Themen, die gemeldet werden können, z.B. Diskriminierung, Belästigung oder Mobbing, und stellen Sie sicher, dass die Meldungen streng vertraulich behandelt werden und auch anonym eingehen können.

Legen Sie ein Verfahren fest:

- Eingangsbestätigung an die hinweisgebende Person, z.B. innerhalb von 7 Tagen;
- Prüfung und Klärung in Abstimmung mit einer Compliance-Stelle im Kulturbetrieb;
- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen;
- Rückmeldung an die hinweisgebende Person über den Stand des Verfahrens.

Stellen Sie sicher, dass Hinweisgeber:innen Schutz vor Benachteiligung, Kündigung oder sonstigen Repressalien genießen und die Identität vertraulich behandelt wird.

Geben Sie dieses Regelwerks nach Einrichtung des Meldekanals allen Beschäftigten bekannt.

Die Ausgestaltung des Meldekanals kann als Präventionsmaßnahme ins Präventionskonzept integriert werden.

10 Für wen gilt die Pflicht zur Vorlage eines Kinderschutzkonzepts?

Unabhängig von der Förderhöhe muss bei allen Vorhaben, die unter Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden (z.B. bei Produktionen, Workshops, jedoch nicht bei Theatervorstellungen für Kinder unter elterlicher Aufsicht), im Rahmen der Antragstellung ein Kinderschutzkonzept vorgelegt werden. Es kann bei Einreichfristen im Jahr 2025 auch nachgereicht werden.

11 Was ist ein Kinderschutzkonzept?

Ein wirksames Kinderschutzkonzept ermöglicht einer Organisation verantwortungsvoll zu handeln und das Risiko von Gewalt und Grenzverletzungen zu verringern. Es schafft Strukturen, in denen Mitarbeitende wachsam sind und kompetent auf Anzeichen von Gefährdungen Minderjähriger sowohl innerhalb als auch außerhalb der Organisation reagieren können.

Ein Kinderschutzkonzept ist ein verbindlicher Rahmen und enthält Regeln, Verfahren und Maßnahmen, um Gefährdungen, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren.

12 Gibt es Unterstützung oder Vorlagen für Kinderschutzkonzepte?

Erkundigen Sie sich bei Interessen- und Berufsvertretungen nach möglichen Mustern für Kinderschutzkonzepte.

Auf der Webseite des Bundeskanzleramtes wird als Hilfestellung für die Erarbeitung eines eigenen Kinderschutzkonzeptes ein Leitfaden zur Verfügung gestellt:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/bundesjugendfoerderung/bundesjugendfoerderung-kinderschutz.html>

Das Bundeskanzleramt hat mit Anfang 2025 eine Qualitätssicherungsstelle Kinderschutzkonzepte eingerichtet, die auch das österreichweite Gütesiegel Kinderschutzkonzepte vergibt. Auf deren Webseite wird Informationsmaterial zu Kinderschutzkonzepten bereitstellt: <https://www.qs-kinderschutzkonzepte.at/>

Das Team der Qualitätssicherungsstelle informiert Sie und begleitet Sie im Zertifizierungsprozess für das Gütesiegel.

13 Benötige ich ein Gütesiegel für ein Kinderschutzkonzept?

Eine Zertifizierung des Kinderschutzkonzepts ist aktuell keine Fördervoraussetzung. Wir empfehlen aber die Zertifizierung im Sinne Ihrer eigenen Qualitätssicherung.

14 Welche Mindestbestandteile muss ein Kinderschutzkonzept enthalten?

Ein Kinderschutzkonzept muss zumindest Elemente wie z.B. Grundsätze und Leitlinien zum Kinderschutz, Benennung von Kinderschutzbeauftragten oder -ansprechpersonen, Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen enthalten.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie unter <https://www.qs-kinderschutzkonzepte.at/infomaterial>.

Erstellt von

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Sektion IV – Kunst und Kultur

Stand: 29. Oktober 2025